

4.41-8240.64-210001

**Immissionsschutz;**

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub- und Abbruchmaterial gemäß § 4 BImSchG, Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücks Fl.-Nrn. 1514, 1515, 1518, 1528/2, 1473/1, 1630 und 1631 Gemarkung Aiging/Gemeinde Nußdorf durch die Lampersberger Umwelt GmbH, Kleeham 9, 83339 Chieming**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Traunstein hat der Lampersberger Umwelt GmbH für den Standort Nußdorf mit Bescheid vom 10.08.2022, Az.: 4.41-8240.64-210001 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Lampersberger Umwelt GmbH, vertreten durch Herrn Helmut Lampersberger, wird gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub- und Abbruchmaterial, Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücks Fl.-Nrn. 1514, 1515, 1518, 1528/2, 1473/1, 1630 und 1631 Gemarkung Aiging/Gemeinde Nußdorf antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen u.a. zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz etc.), zum Baurecht und zur Abfallwirtschaft.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*  
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen wird in der Zeit von **Donnerstag, den 20.10.22** bis einschließlich **Freitag, den 04.11.22** im

- Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, Zimmer B 2.78/ Gebäude B (Altbau), Tel.: 0861/58-278, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, sowie in
- der Gemeinde Nußdorf, Bauamt, Tel.: 08669/8737-13, Dorfplatz 15, 83365 Nußdorf, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Vor Einsichtnahme wird um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 10.08.2022, Az.: 4.41-8240.64-210001, gilt entsprechend.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter Immissionsschutz- und Abfallrecht / Links / Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG eingestellt.

Traunstein, 06.10.2022  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter